## Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf

06. Juli 2015 Seite 1 von 2

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben 209.2.3.1.16-2730/14

Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) Antrag des Herrn Schäfer auf Auskunft zu zwei Fragen zur Überwachung von IED-Anlagen Frau Seelen Telefon 0211 38424-52 Fax 0211 38424-10

Anlage: -1-22. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht 2015

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Keck,

gemäß § 13 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit für die Sicherstellung des Rechts auf Information zuständig.

Herr Schäfer hat sich nach § 13 Abs. 2 IFG NRW an mich gewandt und mitgeteilt, bei Ihnen über die Internetplattform "fragdenstaat.de" einen Antrag auf Auskunft gestellt zu haben wie viele Personen in Ihrer Behörde für die Überwachung sogenannter IED-Anlagen zuständig sind und wie viele Überprüfungen im ersten Quartal 2014 stattgefunden haben. Mit E-Mail vom 27.08.2014 haben Sie dem Antragsteller mitgeteilt, dass nur dann auf Anfragen über die Internetplattform fragdenstaat.de reagiert werde, wenn auf Nachfrage eine individuelle E-Mail-Adresse oder eine Postanschrift angegeben werde.

Hierzu bitte ich Sie unter Berücksichtigung nachstehender Ausführungen um Stellungnahme.

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person grundsätzlich einen Anspruch auf Zugang zu den bei einer öffentlichen Stelle vorhan-

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4 40213 Düsseldorf Telefon 0211 38424-0 Telefax 0211 38424-10 poststelle@ldi.nrw.de www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahnlinien 704, 709, 719 Haltestelle Poststraße

## Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen



denen Informationen. Der Antrag kann gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden.

06. Juli 2015 Seite 2 von 2

In den letzten Monaten sind wiederkehrend Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern sowie von öffentlichen Stellen eingegangen, die sich um die Probleme von elektronischen Antragstellungen – auch mittels entsprechender Internetplattformen – rankten. Der LDI NRW hat die aufgeworfenen Fragen und Probleme zum Anlass genommen, diesen Themenkomplex grundsätzliche aufzuarbeiten. Die Ergebnisse sind im nun erschienenen 22. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht 2015 (22. DIB 2015) unter Punkt 12.3 "Überfragt zu `fragdenstaat`?!", S. 100 ff. zusammengefasst, welchen in Ihnen anliegend übersandt habe. Unter Bezugnahme auf die dortigen Ausführungen bitte ich Sie, die Prüfung des Informationszugangsantrags vorzunehmen und dem Antragsteller die Information, soweit kein Verweigerungsgrund entgegensteht, zugänglich zu machen.

Ich habe dem Antragsteller eine Kopie meines Auskunftsersuchens zur Information übersandt. Ferner beabsichtige ich ihm eine Kopie Ihrer Stellungnahme zur Kenntnis zu übersenden; sollten gegen diese Vorgehensweise Bedenken bestehen, bitte ich Sie, diese mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

(Seelen)